

S a t z u n g

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Holt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl.Schl.-Holst. S 529), des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO vom 07.02.95) (GVOBl. Schl.-Holst. S. 68) in der zurzeit gültigen Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.11.2001 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Eine Stundung ist die befristete Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung des Anspruchs. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
2. Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
3. Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3

Stundung von Ansprüchen

1. Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
2. Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

3. Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Die Stundungsfrist soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten.
4. Wird die Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
5. Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4

Stundungs- und Verzugszinsen

1. Für gestundete Beträge sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz werden keine Zinsen erhoben.
2. Im Falle des Verzugs – Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins – sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
3. Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 Euro (100 DM) nach unten abzurunden.
4. Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
5. Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 20 Euro (entsprechend GemHVO) belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Abs. 1-4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5

Zuständigkeit für Stundung

1. Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig
 - a) der Kämmerer des Amtes Schafflund bis zum Betrag von 1.500 Euro (2.000 DM) bis zu 12 Monaten,
 - b) der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Schafflund bis zum Betrag von 2.500 Euro (3.000 DM) bis zu 12 Monaten,

- c) der Bürgermeister und sein Stellvertreter im Vertretungsfalle bis zum Betrag von 5.000 Euro (5.000 DM) bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000 Euro (5.000 DM) und bei längerer Stundungsfrist.
2. Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Schafflund hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Durchschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
 3. Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsberechnung in doppelter Ausfertigung zu erstellen und die Annahme anzuordnen.

§ 6

Niederschlagung von Ansprüchen

1. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
2. Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
3. Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
4. Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7

Zuständigkeit für Niederschlagung

1. Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig
 - a) der Bürgermeister und im Vertretungsfalle sein Stellvertreter in den Geschäften der laufenden Verwaltung bis zum Betrage von 2.500 Euro(3.000 DM),
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500 (3.000 DM) Euro.
2. Anträge der Abteilungen auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8

Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

1. Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Finanzabteilung zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
2. Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
3. Die zuständigen Abteilungen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
4. Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9

Erlass von Ansprüchen

1. Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 20 Euro (entsprechend der GemHVO) handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
2. Eine besondere Härte ist u.a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
3. Der Erlass von Ansprüchen der Gemeinde schließt die durch die Geltendmachung des Anspruchs entstandenen Nebenforderungen ein.
4. Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abzug zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10

Zuständigkeit für Erlass

1. Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig
 - a) der Bürgermeister oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter in den Geschäften der laufenden Verwaltung bis zum Betrage von 250 Euro (500 DM),

- b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 250 Euro (500 DM).
2. Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 gelten auch für Verfügungen über Ansprüche der Gemeinde beim Vergleichsverfahren.
 3. Anträge der Abteilungen auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen – bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste – der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Holt in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Holt, 22.11.2001

(LS)

gez. Dietmar Wagner
(Bürgermeister)